

Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch



STADT MEERBUSCH

DER BÜRGERMEISTER

Bürgerbüro, Sicherheit
und Umwelt

Bundesnetzagentur
Referat 613P
Stichwort: Netzentwicklungsplan/Umweltbericht
Postfach 80 01
53105 Bonn

24.10.2012

Ihr Zeichen

Ansprechpartner

Heiko Bechert

Anschrift / Raum

Meerbusch
Wittenberger Straße 21
Raum 62

Mein Zeichen

Telefon / Fax / e-mail

+49 2150 916 271
+49 2150 916 39 271
heiko.bechert@meerbusch.de

Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Meerbusch gibt folgende Stellungnahme im Rahmen der Konsultation ab.

Stellungnahme der Stadt Meerbusch zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom

Die Stadt Meerbusch bringt grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung einer Konverterstation im Süden des Stadtteiles Osterath aufgrund der Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung und deren Naherholungsmöglichkeiten vor. Der bereits jetzt im Interesse der regionalen Energieversorgung durch die vorhandene Umspannanlage und das Band der Hochspannungsleitungen wie kaum ein anderer Bereich betroffene Stadtteil der Stadt Meerbusch verträgt keine zusätzliche Belastung. Standortalternativen für die Konverterstation wurden nicht ermittelt, beschrieben und bewertet und die Information durch den Netzbetreiber Amprion erfolgte nur verzögert und unvollständig.

Begründung:

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss	210 500	(305 500 00)
Deutsche Bank, Meerbusch	5 385 588	(300 700 10)
Commerzbank AG, Meerbusch	840 444 400	(300 400 00)
Volksbank Meerbusch	71 00 870 015	(370 691 64)

Öffnungszeiten:

Mo - Fr von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Do von 14.00
Uhr bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Die Stadt Meerbusch steht dem Um- und Ausbau der Stromnetze, der eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende ist, grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber.

Akzeptanz der Bevölkerung für Aus- und Umbaumaßnahmen der Stromnetze kann dennoch nur entstehen, wenn die energiewirtschaftliche Notwendigkeit jeder einzelnen Ausbaumaßnahme nachvollziehbar nachgewiesen wird.

In ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf des NEP-Strom hat die Stadt Meerbusch in Sinne einer umfassenden Bürgerbeteiligung eine Reihe von konkreten Fragen gestellt, die leider erst im Schreiben vom 15.10.2012, allerdings unvollständig, beantwortet wurden. Damit wird das Ziel der breiten Bürgerbeteiligung konterkariert. Für die Bürger fehlt zudem die verständliche Zusammenfassung des Vorhabens. Hier wäre es unbedingt erforderlich gewesen, das System der HGÜ mit seinen Elementen zu erläutern.

Auch in der 2. Darstellung sind die vorgestellten Daten in ihrer Komplexität weiterhin schwer nachvollziehbar und bedürfen einer Darstellung, aus der zu erkennen ist, dass am Anfang und Ende von HGÜ-Verbindungen Konverterstationen in erheblicher Größe gebaut werden.

Die Stadt Meerbusch trägt als Träger öffentlicher Belange, der Planungshoheit und Grundstückseigentümerin und hinsichtlich ihrer allgemeinen Betroffenheit gegen den zweiten Entwurf des NEP-Strom folgende Einwendungen vor:

1. Neubau der HGÜ-Verbindungen/ Besspannung auf vorhandenen Trassen (Freileitungen)

-Die Notwendigkeit einer Unterbrechung der HGÜ-Trasse von Emden nach Philippsburg in Osterath ist nicht begründet.

Laut der Netzanalyse (Seite 92) ist die Wirtschaftlichkeit der HGÜ-Systeme wegen der hohen Investitionskosten der Konverterstationen erst für Übertragungsentfernungen ab 400-km-Leitungen gegeben.

Bei beiden Verbindungen Emden/Borßum-Osterath mit der Trassenlänge von 320 km und Osterath-Philippsburg mit einer Trassenlänge von 340 km und insgesamt 4 notwendigen Konverterstation ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen nicht nachvollziehbar.

-Der Standort Osterath ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass offensichtlich die Konverterstation für die Verbindung Osterath-Philippsburg in der ersten Stufe gebaut werden soll, die den von Braunkohlekraftwerken produzierten Strom in das HGÜ-Netz einspeisen soll.

Im Begleitdokument (Seite 38) wurde darüber hinaus dargestellt, dass aus Lastflusssicht die zwingende Notwendigkeit dieser Maßnahme sich noch nicht ergeben hat.

-Das netztechnische Ziel des Korridors A, die HGÜ-Verbindung Niedersachsen-NRW-Baden-Württemberg, soll im Wesentlichen der Integration erneuerbarer Energien (Weiterleitung der Windenergie von der Nordsee nach Süddeutschland) dienen. Der zuerst geplante Ausbau des Abschnittes Osterath - Philippsburg entspricht dem o.g. Ziel nicht. Dagegen ist im Korridor B, Niedersachsen- Hessen- Baden-Württemberg, das Ziel eindeutig zu erkennen.

-Der Ausbau der Stromnetze wird von der Stadt Meerbusch nur akzeptiert, wenn er wirklich der Integration der erneuerbarer Energien dient. Ein Weitertransport von einem mehr als nur geringen Braunkohlestromanteil wird abgelehnt.

Durch die A 57, die vorhandene viel befahrene Bahnstrecke des Personen- und Güterverkehrs sowie deren Elektrifizierung, den Leitungsnetzbau und die vorhandene Umspannanlage ist das Gebiet der Stadt Meerbusch hier im Stadtteil Osterath bereits zum jetzigen Zeitpunkt besonders stark betroffen. Bei weiteren Netzausbauplanungen ist zu beachten, dass die notwendige Anpassung der Stromübertragungsnetze an die Anforderungen, die sich aus der Energiewende ergeben, nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Regionen bzw. Landschaftsräume und Ortschaften führt.

-Die Bespannung der vorhandenen ausgebauten 380 kV-Leitungen mit den geplanten HGÜ-Leitungen hat unter Beachtung wirksamer Schutzabstände zur vorhandenen Wohnbebauung und der aktuellen Diskussion zu möglichen negativen Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern zu erfolgen.

Im Bereich der südlichen Gutenbergstraße im Westen Osteraths beträgt der geringste Abstand der vorhandenen 380 kV- Freileitungen zur vorhandenen Wohnbebauung ca. 90 m.

Südlich des Schwertgesweges ist die Arrondierung des Siedlungsbereiches Osterath-Südwest projektiert, mit einem Mindestabstand von mind. 100 m zur vorhandenen 380 kV-Freileitung.

2. Konverteranlage Osterath

Auch wenn der Entwurf des NEP 2012 keine konkreten Leitungstrassen enthält (Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens), sondern lediglich grobe Korridore, sind jedoch die Start- und Zielpunkte der Korridore fix. Anfangspunkte liegen in der Regel in Regionen mit Erzeugungsüberschuss, Endpunkte in solchen mit hohem Verbrauch bzw. Kernkraftwerksstandorten, die bis zum

Jahr 2022 stillgelegt sein werden. Diese werden nach technischen Begebenheiten, wie z.B. vorhandenen großen Umspannwerken, von den Netzbetreibern ausgewählt.

Die Stadt Meerbusch ist bei der HGÜ-Verbindung in dem geplanten Korridor A (Maßnahme Nr. 01: Emden/Borßum-Osterath und Maßnahme Nr.02: Osterath-Philippsburg) mit dem Netzverbindungspunkt Osterath als Startpunkt der Verbindung nach Philippsburg und als Zielpunkt der Verbindung von Emden/Borßum genannt.

Hinsichtlich der geplanten Konverteranlage am Standort Osterath meldet die Stadt Meerbusch grundsätzliche Bedenken an.

Mit der konkreten Bezeichnung eines Anbindepunktes Osterath (nicht Region Düsseldorf, NRW, Rhein-Kreis Neuss etc.) geht die Stadt Meerbusch davon aus, dass keine anderen Standorte für die Anbindepunkte im Korridor A betrachtet wurden.

Aufgrund der Lage der Umspannanlage in Osterath, der vorhandenen verkehrlichen Situation, einzuhaltenden Einschränkungen der Wasserschutzzone und der Bundesbahntrasse ist der Standort der Konverterstation Osterath parzellenscharf definiert.

Die städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Meerbusch in diesem Bereich sind durch die Darstellung von Wohnbauflächen, Dauerkleingärten und Freiflächen konkretisiert und in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzt. Die Wohnbauflächen grenzen direkt an die für den Bau der Konverterstation vorgesehene Parzelle und die Dauerkleingärten sind nur durch die Bundesbahntrasse von ihr getrennt.

Die im Süden Osteraths zwischen der Kaarster Straße / Pullerweg und dem Ingerweg befindliche Umspannstation mit ihren Schaltfeldern und Trafogebäuden umfasst schon jetzt eine Fläche von ca. 18 ha.

Im Norden grenzen die Grundstücke der Station direkt an den Küppershof. Im Osten verläuft die DB-Trasse Neuss-Krefeld. Daran grenzen erhaltenswerte Freiraum- und Erholungsflächen (Wasserschutzzone Osterath IIIa), die Kaarster Auskiesungsflächen, weiter im Osten der Meerbusch und ein Golfplatz an.

Der heutige Abstand der Trafogebäude zur Wohnbebauung am Pullerweg beträgt im Mittel ca. 350 m, zur Wohnbebauung am Ingerweg nur ca. 180 m. Die nördliche Begrenzung des südwestlichen neueren Schaltfeldes hält einen Abstand von ca. 250 m zur südlichsten Bebauung des Pullerweges und ca. 500 m zur Wohnbebauung am Ingerweg ein. Darüber hinaus gibt es einzelne

Wohngebäude direkt an der vorhandenen Umspannanlage am Ingerweg und an der Landwehr. Im Bereich der vorhandenen Umspannstation am Ingerweg sind bewusst keine weiteren Siedlungsflächen für den Wohnungsbau geplant.

Die Versorgungsflächen sind dabei schon seit 1980 in der heutigen Größe im Flächennutzungsplan der Stadt Meerbusch dargestellt. Eine Ausdehnung im nun vorausgesetzten Umfang des Geländes für die Kopfstation wurde bisher weder landesplanerisch noch von anderen Planungsträgern in der FNP- bzw. im B-Planverfahren geltend gemacht. Auch ein Widerspruch (§7 BauGB) in den früheren Verfahren wurde nicht erhoben.

Die von Amprion jetzt dargestellte Größenordnung der Konverterstation von max. 100 000 m², davon 20 000 m² Gebäudeanteil, bei einer Gebäudehöhe von bis zu 20 m steht in krassem Gegensatz zu den bisherigen und künftigen städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Meerbusch in diesem Gebiet und Stadtteil. Die Planungshoheit der Stadt Meerbusch wird durch den hohen Flächenbedarf, den Versiegelungsgrad und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen weiter eingeschränkt. Es ist auch nicht möglich, die Ausgleichsmaßnahmen im Nahbereich zu verwirklichen.

Die geplante Konverteranlage ist als kritische Infrastruktur im Sinne der Gefahrenvorsorge einzustufen. Da die Kapazität der Anlage größer ist als die eines durchschnittlichen Kraftwerkes, muss der Sicherheitsaspekt besonders sorgfältig untersucht werden. Dies ist nicht geschehen. Der Ausfall der Konverteranlage hätte weitgehende und langfristige Auswirkungen. Durch die unmittelbar angrenzende Bundesbahntrasse, auf der regional bedingt eine große Menge von Gefahrgütern transportiert wird, ergibt sich hier ein großes Gefahrenpotential für die Versorgungssicherheit aber auch für zahlreiche Anwohner des gesamten Stadtteiles, das aufgrund der räumlichen Situation durch Sicherheitsmaßnahmen nicht begrenzt werden kann. Das offensichtliche Risiko durch terroristische Angriffe und Unfälle in einer so gefahrenträchtigen wichtigen Anlage wurde überhaupt nicht gesehen.

Auch das Risiko und die Folgen eines Absturzes der über dem Netzverknüpfungspunkt zahlreichen an- und abfliegenden Flugzeuge wäre abzuschätzen und abzuwägen.

Aufgrund der Summierung der verschiedenen Risiken scheidet dieser Standort daher im Ergebnis aus.

Die Stadt Meerbusch fordert die vorgeschriebene grundsätzliche Alternativenbetrachtung/planung für den Standort eines Netzverbindungspunktes/ Anbindepunktes der HGÜ-Verbindung Maßnahme 01 und 02 in dem Korridor A in NRW.

3. Umweltbericht 2012

Ziel der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des gesamten NEP-Entwurfs zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Untersuchungsräume der einzelnen Maßnahmen sind auf Grund der Distanzen der Punktepaare der Ellipsen definiert. Die untersuchten 10 km Abstände um die Kopfstationen sind zu kurz gewählt, der Untersuchungsraum ist zu erweitern. Im ersten Schritt wurden die Wirkungsfaktoren, d.h. die Wirkungen des Ausbaus von Hochspannungsleitungen auf Mensch und Umwelt, bewertet.

Die UP untersucht **nur Leitungen**, die innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder betrieben werden können, bei denen es nach dem Stand der Wissenschaft zu keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung kommt. Gesundheitliche Auswirkungen der geplanten **Konverterstationen** auf das Schutzgut Mensch und auf Flora und Fauna werden im Umweltbericht allerdings nicht betrachtet. Für die Konverterstationen hat keine Alternativenprüfung und damit auch kein Vergleich der Umweltrisiken stattgefunden. Die Strategische Umweltprüfung verfehlt ihre Wirkung, wenn bereits in dieser Planungsphase parzellenscharfe Planungen (wie das im Fall des Standorts Osterath ist) vorgesehen werden und keine Varianten für Verknüpfungen mit dem AC-Netz anderer Standorte geprüft werden.

In einer Umgebung von 10 km (Längsachse um das Punktepaar) der Ellipsen um den Punkt Osterath befinden sich keine weiteren Umspannanlagen oder Kraftwerksstandorte, die ggf. als geeignete Alternativstandorte in Frage kommen. In der Schnittmenge der Ellipsen befinden sich aber auch Freiflächen mit einem größeren Abstand zur Wohnbebauung (siehe Anlage). Um der notwendigen Alternativenprüfung Genüge zu tun, ist es allerdings gerade in der Ballungsrandzone mit vielfältigen Nutzungsansprüchen an den Raum notwendig, den Untersuchungsraum der Ellipsen für die Konverterstation so zu erweitern, dass auch die vorhandenen Kraftwerksstandorte mit erfasst werden.

Erstellung und Betrieb der Konverterstationen bringen zwangsläufig massive Beeinträchtigungen und Einschränkungen für die betroffene Bevölkerung, Umwelt, Landschaft und die Planungshoheit der Städte mit sich.

Bezogen auf den Bau und Betrieb von Konverterstationen ist mit erheblichen Immissionen (Lärm und elektromagnetische Strahlung) zu rechnen.

-Wegen der zu erwartenden Immissionen hinsichtlich Lärm und auch bezüglich elektromagnetischer Strahlung fehlt die Beschreibung und Bewertung im Hinblick auf den wohnungsnahen Standort Osterath.

-Wegen der Dimension, dem tatsächlichen Flächenbruttobedarf der geplanten Konverterstation in Osterath ist es notwendig, bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Eingriffe in das Landschaftsbild, in das Ortsbild von Osterath, in den Boden, etc. darzulegen und zu bewerten.

-Wegen der Vielzahl von möglichen sich überschneidenden Konfigurationen (auch vorhandener Anlagen), die sich in Leistung, Frequenzbereich und Zuordnung beeinflussen, ist grundsätzlich eine generelle Abstandsbestimmung nicht möglich. Deshalb ist schon jetzt eine detaillierte Einzelfallbetrachtung aller Immissions-Quellen am Punkt Osterath bereits in der strategischen Umweltprüfung aufzuzeigen.

Meerbusch liegt in der Ballungsrandzone mit einer hohen Bevölkerungsdichte und es gilt den vorhandenen Freiraum im Sinne der Naherholung und des Klimaschutzes zu bewahren. Eine weitere Versiegelung und Inanspruchnahme von Freiraum rund um Düsseldorf, in der direkten Nachbarschaft weiterer Oberzentren und im schon jetzt erheblich vorbelasteten Osterather Süden kann daher nicht einfach als gegeben befürwortet werden.

4. Grundsätzliche rechtliche Erwägungen zum Verfahren

Die gesetzlichen Anforderungen werden durch das bisherige Verfahren und den Entwurf nicht erfüllt.

§ 12 b Abs.1 Satz 2 EnWG sieht ausdrücklich vor:

Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung und Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten 10 Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.

Er enthält ausdrücklich laut dem Gesetz außerdem alle Netzbaumaßnahmen, die in den nächsten drei Jahren ab Feststellung des Netzentwicklungsplanes erforderlich sind sowie einen Zeitplan für alle Netzbaumaßnahmen und Netzbaumaßnahmen als Pilotprojekte für eine Verlustnahme von Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen bzw. den Einsatz von Hochtemperaturleiter als Pilotprojekt mit einer Bewertung einer technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit sowie den Stand der Umsetzung des vorhergehenden Netzentwicklungsplanes und Angaben

zur verwendeten Übertragungstechnologie. Die Betreiber nutzen hierbei eine geeignete und für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbare Modernisierung des deutschen Übertragungsnetzes.

§ 12 b Abs. 2 EnWG führt nochmals aus:

Der Netzentwicklungsplan umfasst alle Maßnahmen, die nach den Szenarien des Szenariorahmens gem. § 12 a EnWG erforderlich sind, um die Anforderungen des § 12 b Abs. 1 Satz 2 EnWG zu erfüllen.

Hierfür haben die Betreiber von Übertragungsnetzen nicht nur den Entwurf vor Vorlage bei der Regierungsbehörde auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen, sondern auch der Öffentlichkeit, ggf. einschl. tatsächlicher und potentieller Netznutzer, den nachgelagerten Netzbetreibern sowie den Trägern öffentlicher Belange und den Energieaufsichtsbehörden der Länder Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dafür stellen sie den Entwurf des Netzentwicklungsplanes und alle weiteren erforderlichen Informationen im Internet zur Verfügung.

Gem. § 12 b Abs. 4 EnWG ist dem Netzentwicklungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen und die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Beteiligung nach § 12 a Abs. 2 Satz 2 EnWG und § 120 Abs. 3 Satz 1 im Netzentwicklungsplan berücksichtigt werden und aus welchen Gründen der Netzentwicklungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen das bisherige Verfahren und der jetzt vorgelegte Plan jedoch nicht.

Dies gilt insbesondere hier hinsichtlich der nicht bzw. allenfalls indirekt dargestellten Maßnahmen der selbst zwingend vorausgesetzten und noch zu schaffenden Maßnahmen der Konverterstation in Meerbusch Osterath für aber offensichtlich geplante HGÜ Leitungen.

Damit sind im Verfahren und Planungsergebnis gleichzeitig erhebliche Rechtsverletzungen zu Lasten der Stadt Meerbusch verbunden.

Hier werden zumindest sowohl das absolute aus dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht fließende Recht auf Beteiligung der Stadt Meerbusch als auch deren Anspruch auf gerechte Abwägung ihrer Belange und der Anspruch auf Schutz ihres Selbstverwaltungsrechts in Form der Planungshoheit sowie die gemeindliche Pflicht

auf Schutz der bereits bestehenden städtebaulichen Planungen in konkret vorhandenen Plangebieten vor nachhaltigen bzw. gefährdenden Störungen verletzt.

Denn gem. § 12 e EnWG hat die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde den Netzentwicklungsplan mind. alle drei Jahre der Bundesregierung als Entwurf für einen Bundesbedarfsplan zu übermitteln.

Gem. § 12 e Abs. 4 EnWG werden mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vorrangige Bedarf festgestellt.

Diese Feststellungen sind für die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 – 43 d und §§ 18 – 24 des NABEG Übertragungsnetz verbindlich.

4.1. Gem. § 12 c Abs. 1 EnWG hat die Regulierungsbehörde die Übereinstimmung des Netzentwicklungsplans mit den Anforderungen des § 12 b Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 EnWG zu prüfen. Nach § 12 c Abs. 1 Satz 2 EnWG kann sie Änderungen des Entwurfs des Netzentwicklungsplanes durch die Übertragungsnetzbetreiber verlangen.

Genau dies ist auch im Lichte der bereits von der Stadt erhobenen Fragen und konkreten Bedenken im Schreiben vom 10.07 2012 bezügl. der möglichen Auswirkungen auf die städtischen Belange, insbesondere auf Störungen und Gefährdungen ihrer Wohn- und sonstigen Baugebiete, Landschaft und Außenbereichsschutz sowie gemeindliche Infrastruktur nicht geschehen.

Trotz der Fragen der Stadt wurde gerade zu den Ausgestaltungen und Auswirkungen der von der Bundesnetzagentur offensichtlich ohne nähere Alternativenprüfung dem Grunde nach als erforderlich akzeptierten Kopfstationen keinerlei zusätzliches Abwägungsmaterial recherchiert oder sachgerecht bewertet, die Bedenken nicht einmal ausdrücklich behandelt, sondern alle Fragen insoweit pauschal in zukünftige Planungsstufen verschoben.

Dieser völlige Abwägungsausfall ist evident sachwidrig.

4.2. Die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung ist gleichfalls völlig defizitär.

Insoweit wurde gerade auch noch nicht einmal grob und strategisch untersucht, ob eine solche Konverterstation am Standort Osterath im Rahmen der Trassen überhaupt zulässig sein kann nach Abstand und Einwirkung auf alle Schutzgüter der Umwelt. Auch dies wurde in zukünftige

Prüfungen verschoben, obwohl Umweltbeeinträchtigungen sehr wohl für möglich gehalten wurden, die HGÜ-Leitungen als solche quasi als erforderlich anerkannt wurden.

Selbst wenn die Stadt nicht Sachwalter aller Individualinteressen oder von allen im Allgemeininteresse geschützten Rechtsgütern ist, obliegt der Stadt jedoch die Pflicht, unberechtigte erheblich beeinträchtigende oder unzumutbare und ggf. gefährliche Einwirkungen auf die Menschen und sonstigen Schutzgüter in ihren Baugebieten und ihrer Stadtentwicklung abzuwehren.

Gem. § 12 c Abs. 2 EnWG erstellt die Regulierungsbehörde, hier also die Bundesnetzagentur, zur Vorbereitung eines Bundesbedarfsplans nach § 12 e EnWG aber frühzeitig während des Verfahrens zur Erstellung des Netzentwicklungsplanes auch einen Umweltbericht, der den Anforderungen des § 14 g UVPG entsprechen muss. Hierzu stellen die Betreiber der Übertragungsnetze der Regulierungsbehörde die hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Umweltbericht ist hier genauso defizitär, wie der Netzplan. Auswirkungen der aber als fix gesetzten Konverterstation bleiben völlig unberücksichtigt.

Die strategische Umweltprüfung soll jedoch sicherstellen, dass ein bestimmter Plan in einem konkreten Plangebiet auf einer soliden umweltfachlichen Grundlage und in Kenntnis der mit ihm verbundenen Umweltauswirkungen aufgestellt wird. Die Plan-UP-Richtlinie hat - wie mittlerweile auch das UVPG - eine zwingende Prüfung vernünftiger Alternativen zum zentralen Bestandteil vorgelagerter Pläne gemacht.

Nach § 14 g Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 UVPG hätte diese Alternativenprüfung hier in zwei Phasen ablaufen müssen. (Vgl. Wulfhorst in Landmann/Romer Umweltrecht Stand 64. Lieferung 2012 § 14UVPG Rnr.34 ff mit weiteren Nachweisen.)

Zunächst hätten alle vernünftigen Alternativen ausgewählt werden müssen. Es genügt dabei nicht mehr, nur noch die Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, die sich nach dem sonst geltenden planungsrechtlichen Abwägungsgebot ernsthaft anbieten oder gar aufdrängen.

Diese gesetzlich vorgeschriebene Auswahl ist hier schon bzgl. des Standortes und der Auswirkungen der Konverterstation als Verknüpfung von HGÜ-Leitungen völlig unterblieben. Diese Vorauswahl wäre zumindest auch zu begründen gewesen.

In einem zweiten Schritt hätten die ausgewählten Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Gerade in diesem zweiten zwingenden Prüfschritt jeder strategischen Umweltprüfung sind die Umweltfolgen der verschiedenen Alternativen schon Gegenstand der Prüfung.

Damit kann die Bundesnetzagentur den NEP dem Gesetzgeber nach Recht und Gesetz nicht auf der bisherigen Entwurfsbasis vorlegen, sondern muss diese Alternativenprüfung durchführen.

4.3. Gem. § 12 c Abs. 3 EnWG beteiligt die Regulierungsbehörde nach Abschluss der Prüfung nach § 12 c Abs. 1 EnWG unverzüglich die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, und die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gegenstand der Beteiligung ist der Entwurf des Netzentwicklungsplanes und zugleich der Umweltbericht.

Gegen diese Beteiligungspflicht, die gerade der Akzeptanz, aber auch der Vollständigkeit und Sachgerechtigkeit der/aller Maßnahmen zur erforderlichen bedarfsgerechten Netzplanung dienen soll, und der auf der Ebene der Gemeinde schon wegen ihrer Selbstverwaltungsautonomie ein Recht auf zutreffende Wahrnehmung und Würdigung ihres Vorbringens korrespondieren dürfte, wird hier ebenfalls deutlich verstoßen

4.4. Gem. § 12 c Abs. 4 EnWG bestätigt die Regulierungsbehörde den jährlichen Netzentwicklungsplan unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Behörden und der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Wirkung für die Betreiber von Übertragungsnetzen.

Gem. § 12 c Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Bestätigung nicht selbständig durch Dritte anfechtbar.

Durch diese Verdrängung des Rechtsschutzes auf einen bloßen nachträglichen Rechtsschutz der Stadt als Dritter dürfte hier dann auch eine Verletzung von Art 19 IV GG vorliegen, da ein effektiver Rechtsschutz aufgrund einerseits bereits festgestellten Notwendigkeit und Rechtfertigung der vorgeprägten und verfestigten Gesamtplanung, die diese konkreten HGÜ-Kopfstationen nach der Lage im Raum bereits voraussetzt bzw. durchgeführter einzelner anderer Abschnittsbildungen der HGÜ-Leitungen, die von der Stadt nicht angreifbar sind, für Meerbusch nicht mehr möglich ist.

Der Umweltbericht enthält hier eben nicht die nach § 14 g UVPG geforderte strategische Umweltprüfung auf der Grundlage von Daten der Übertragungsnetzbetreiber. Diese wurden nicht für die Kopfstation beigebracht. Durch den Bundesbedarfsplan können dann auch rechtmäßigerweise gegenüber der Stadt und den Bürgern die Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf im Sinne der Planrechtfertigung für die weiteren Verfahrenstufen nicht festgestellt sein.

Die Stadt Meerbusch hat aus § 1 des Baugesetzbuches folgende Verpflichtungen -erst recht unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 27.7. 2011.

Nach § 1 Abs 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Dieser gesetzliche Auftrag wird jetzt durch das völlig intransparente Verfahren bei der Konvertierung als grundlegende Voraussetzungen des Planungsvorhabens geradezu konterkariert.

Entgegen den Wertungen des Gesetzgebers zu einer umfassenden Pflicht zur Konsultation nach den Neuregelungen des Energiewirtschaftsrechts - soll hier als Bundesbedarf etwas als Grundlage einer gesetzlichen Feststellung dienen, dessen Akzeptanz von vorne herein bei der Bevölkerung nicht einmal abgefragt wurde.

Diesem wird die Stadt auch nach Auffassung aller Fraktionen im Rat der Stadt Meerbusch nicht tatenlos zusehen. Die Stadt Meerbusch sieht sich gezwungen, von allen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um diese störungsanfälligen und störungsintensiven Bauwerke an diesem bereits durch zahlreiche Beschränkungen und Einwirkungen aufgrund auch überörtlicher Auflagen und Vorhaben beeinträchtigten Wohnort zu verhindern.

Der gesetzliche Katalog nach § 1 Abs 6 BauGB verpflichtet die Stadt außerdem ausdrücklich bei ihrer Bauleitplanung insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen:

die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung,

die Belange von Sport, Freizeit und Erholung,

die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,

die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass die vorgenannten Belange und Schutzgüter bei der Planung des Konverters sachgerecht abgewogen worden sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die vorliegende Planung auch durch das Grundgesetz geschützte Rechtsgüter der hier wohnenden Menschen und der Stadt Meerbusch verletzt werden. Aus diesem Grunde wird die Stadt Meerbusch die Planung der Konverterstation keinesfalls akzeptieren, sondern den Rechtsweg ausschöpfen und alle möglichen Rechtsbehelfe gegen dieses Vorhaben einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Spindler

Anlage

Fehler! Es ist nicht möglich, durch die Bearbeitung von Feldfunktionen Objekte zu erstellen.